

---

## **ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN der Gemeindewerke Baiersbronn**

**zur**

**"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV)"  
vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff. -**

- gültig ab dem 01. September 2012 -

### 1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGKV)

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Gemeindewerke Baiersbronn sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Auf Wunsch des Kunden rechnen die Gemeindewerke Baiersbronn den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten nachfolgende Bedingungen:

Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden.

Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Gemeindewerken vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Name, Vorname, Adresse, Kundennummer),
- Zählernummer,
- Angaben zum Messstellenbetreiber und ggfs. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), soweit es sich hierbei nicht um die Gemeindewerke Baiersbronn handelt,
- Zeitraum (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) sowie Anfangsdatum der gewünschten unterjährigen Abrechnung.

Die Gemeindewerke Baiersbronn werden die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf

eines Jahres zulässig. Hierauf werden die Gemeindewerke Baiersbronn den Kunden in der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz gesondert hinweisen.

Die Gemeindewerke Baiersbronn berechnen für die Erstellung und die Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung ein separates Entgelt.

Auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen berechnet, wenn der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGVV bleibt unberührt.

## 2. Zahlungsweisen (§ 16 StromGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen

- a) durch Überweisung,
- b) durch Lastschrifteinzugsverfahren oder
- c) durch Barzahlung

an die Gemeindewerke Baiersbronn leisten.

## 3. Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV)

Die Gemeindewerke Baiersbronn berechnen bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 4,00 €,
- b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten n.A.

Den Gemeindewerken bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass den Gemeindewerken im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 4. Kosten der Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten zu zahlen.

## 5. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3 sowie die Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.